



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Dezember 2014
(OR. fr)

15846/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0330 (NLE)

PECHE 551

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde

VERORDNUNG (EU) Nr. .../2014 DES RATES

vom ...

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls
zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde
zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung
nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (Kap Verde)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 19. Dezember 2006 hat der Rat durch den Erlass der Verordnung (EG) Nr. 2027/2006¹ den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (Kap Verde) (im Folgenden "Abkommen") genehmigt.
- (2) Am 28. August 2014 wurde ein neues Protokoll²⁺ zum Abkommen (im Folgenden "Protokoll") paraphiert. Durch das Protokoll werden den Schiffen der Union Fangmöglichkeiten in der Fischereizone eingeräumt, die der Hoheit und Gerichtsbarkeit der Republik Kap Verde untersteht.
- (3) Am ...^{**} hat der Rat den Beschluss 2014/.../EU^{3***} über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls erlassen.
- (4) Die Methode der Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten muss für die Zeit der Geltungsdauer des Protokolls festgelegt werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2027/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (Kap Verde) (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 1).

² Protokoll zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde (ABl. L ...)

⁺ ABl.: Bitte in der Fußnote die Veröffentlichungsangaben für den Beschluss in Dokument 15849/14 einsetzen.

^{**} ABl.: Bitte Datum des Beschlusses in Dokument st15845/14 einfügen.

³ ABl. L ...

^{***} ABl.: Bitte Nummer des Beschlusses aus Dokument st15845/14 einfügen und Amtsblattfundstelle angeben.

- (5) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates¹ unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten entsprechend, wenn sich herausstellt, dass die der Union im Rahmen des Protokolls eingeräumten Fangmöglichkeiten nicht vollständig ausgeschöpft werden. Geht innerhalb einer vom Rat festzulegenden Frist keine Antwort ein, so gilt dies als Bestätigung, dass die Schiffe des betreffenden Mitgliedstaats ihre Fangmöglichkeiten in dem betreffenden Zeitraum nicht voll in Anspruch nehmen. Diese Frist sollte vom Rat festgelegt werden.
- (6) Damit die Schiffe der Union ihre Fangtätigkeiten nicht unterbrechen müssen, sieht das Protokoll dessen vorläufige Anwendung ab dem Datum seiner Unterzeichnung vor. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Datum gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 1627/94 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3317/94 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

Artikel 1

(1) Die im Protokoll festgesetzten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Thunfischwadenfänger:

Spanien	16 Schiffe
---------	------------

Frankreich	12 Schiffe
------------	------------

b) Oberflächen-Langleiner:

Spanien	23 Schiffe
---------	------------

Portugal	7 Schiffe
----------	-----------

c) Angel-Thunfischfänger:

Spanien	7 Schiffe
---------	-----------

Frankreich	4 Schiffe
------------	-----------

Portugal	2 Schiffe
----------	-----------

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 gilt unbeschadet des Abkommens.

- (3) Schöpfen die Anträge der in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten auf Erteilung einer Fanggenehmigung die im Protokoll festgesetzten Fangmöglichkeiten nicht aus, so berücksichtigt die Kommission Anträge anderer Mitgliedstaaten auf Erteilung einer Fanggenehmigung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008.
- (4) Die Frist, innerhalb der die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 bestätigen müssen, dass sie die eingeräumten Fangmöglichkeiten nicht vollständig in Anspruch nehmen, wird auf zehn Arbeitstage ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung durch die Kommission, dass die Fangmöglichkeiten nicht vollständig ausgeschöpft sind, festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Datum der Unterzeichnung des Protokolls.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu , am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
